

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

**Heft:** 3

**Artikel:** Bundesgesetz betreffend die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94082>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

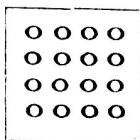
#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bloß: also ist eine größere Masse vortheilhafter; sie kann sich gegenseitig besser unterstützen, und die Verwundeten und Kampfunfähigen können ersetz werden, so entstand die Enomatie, das Bireck von 16 Mann.



Allein auch ein solches Quadrat bietet nicht genugsame Konsistenz und Widerstandsfähigkeit; so entstand die Tetrarchie, welche aus vier Enomatiens, also 4 mal 16, das ist 64 Mann bestand.

Zwei Tetrarchien bildeten eine Taxarchie, 128 Mann (zweimal 64 = 128 Mann).

Vier Tetrarchien oder zwei Taxarchien bildeten ein Syntagmen (4 Mal 64 = 2 Mal 128 = 256 Mann).

Die Tetrarchie war somit die erste Institution von einziger Wichtigkeit.

Tetrarch ist auch in der Vorzeit als ein allgemeiner Titel eines Befehlenden gebraucht worden, wie später Hauptmann. Der Tetrarch stand (in der macedonischen Phalanx) auf dem rechten Flügel im ersten Glied.

Der Kommandant von zwei Tetrarchien war außer dem Glied vor seiner Tetrarchie gegen den rechten Flügel zu. Taxarch bedeutete auch bei den Griechen im Allgemeinen einen höhern Offizier, der unmittelbar unter den Generaloffizieren stand.

Zwei Taxarchien unter demselben Chef bildeten ein Syntagmen, dieser nannte sich Syntamarch und hatte unter sich den zweiten Syntamarch, der im Glied der Schließenden, oder hinter der Front sich befand, ersterer hatte einen Adjutanten zu seiner Linken, einen Herold, Trompeter und Fahndrich hinter sich.

Zwei Syntagmen bildeten eine Pentakosarchie, befehligt durch einen Chef außer dem Gliede (2 Mal 256 = 512 Mann).

Diese Kombination ist dann das Resultat der ersten regelmäßigen Kriege.

Im Krieg von Theben (M. A. 2740—50) nach Sophokles (Diödor. Sic. lib. 4) scheint mit ziemlicher Zuverlässigkeit die Pentakosarchie bereits geübt worden zu sein.

Interessant ist Aeschillo's Drama, die sieben Feldherren der Theben, es enthält sehr merkwürdige Details über jenen zehnjährigen Krieg und ist um so mehr beachtenswerth, da Aeschilo selbst bei Marathon und Platäa gekämpft und sich ausgezeichnet hat.

Der halb darauf folgende, ebenfalls zehn Jahre andauernde trojanische Krieg, dessen Ursache die schöne Helena und des Menelaos Hörner waren, und der durch Homers Iliade verherrlicht wurde, begann mit der Pentakosarchie.

„Achilles zog nach Troja mit 50 Schiffen, jedes trug 50 Soldaten, unter 5 verschiedenen Anführern“

— sagt Homer.

Während diesem Kriege wurde die Phalanx gebildet.

Die Pentakosarchie war ein bedeutender Fortschritt in der Kriegskunst, es war der Übergang von dem Quadrat zum länglichen Bireck; man hatte bemerkt, daß die Blanken die verwundbarsten Seiten einer geordneten Masse seien, und daß eine zu große Tiefe nichts zur Vermehrung der Kraft beitrage.

Alle späteren Vermehrungen folgten durch Aneinanderreihen aus der Pentakosarchie beinahe von selbst.

In den Ebenen von Troja wurden die Pentakosarchien zusammen gestossen, ohne ihre Elemente zu verändern, so entstand die Phalanx.

Die Phalanx erlitt natürlich im Laufe der Zeit mehrere Modifikationen. Die der Lacedämonier bestand aus 6 Abtheilungen, die der Athentenser hatte mehr, ebenso die der Macedonier.

Die Tiefe war ebenfalls nicht dieselbe; die Spartaner stellten sich auf weniger Tiefe, als die Athentenser, und die Thebaner stellten sich in noch tieferer Ordnung als diese auf.

Das moralische Element des Soldaten, sowie die Wirkung der Wurfwaffen hatten auf die Aufstellung ihren Einfluß. Eine tiefe Aufstellung schützte besser gegen die Pfeile, sowie denn bei kräftigern Wurfgeschossen weniger Tiefe nothwendig wurde.

Die Erfindung der Phalanx ist das Verdienst der Griechen älterer Zeit, doch erhält dieselbe erst in späterer Zeit ihre größte Ausbildung.

Epaminondas hatte die Schlachtordnung der Athentenser und Spartaner studirt und übertraf sie.

Philip, Alexanders Vater, in seiner Jugend lange als Geisel in Theben, war im Falle, die Schule des thebaischen Feldherrn kennen zu lernen, und er benutzte sie, um die berühmte macedonische Phalanx zu bilden und zu bewegen.

Mit der macedonischen Phalanx erreichte die griechische Taktik ihren Kulminationspunkt.

(Fortsetzung folgt.)

## Bundesgesetz

betreffend

die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr.

(Vom 16. Dezember 1867.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
20. November 1867;

in Abänderung des Art. 42 des Gesetzes über die  
Militärorganisation vom 8. Mai 1850, (I 376);  
beschließt:

Art. 1. Die Bestimmungen über die Bekleidung  
und Ausrüstung der Landwehr sind den Kantonen  
überlassen.

Jedoch wird gefordert, daß die Mannschaft mit gleichmässiger Kopfbedeckung, sowie namentlich mit einem Kapute (Mantel) und einem Tornister (Mantelsack) versehen sei.

Die Korpsausrüstung ist die gleiche wie beim Bundesheere.

Das Kochgeschirr wird den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältnisse zugethieilt, wie den Truppen des Bundesheeres.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Abänderung und Ergänzung der bisherigen Erlasse im Bekleidungs- und Ausrüstungswesen, beschließt:

Art. 1. Die Kopfbedeckung bisheriger Ordonnanz, als das Käppi, der Helm und der Hut, wird abgeschafft und durch eine leichtere und zweckmässigere, für alle Waffen und Grade gleichförmige ersetzt.

Art. 2. Der Waffenrock wird auch bei der Artillerie und Kavallerie statt des Uniformfraktes eingeführt. Die Kermelweste fällt für den effektiven Dienst weg und ist bei der Kavallerie und dem Train durch einen Stalkittel zu ersetzen.

Art. 3. Es wird nur ein Paar Beinkleider für die Mannschaft der Fußtruppen vorgeschrieben. Der Stoff soll von Wolle, die Farbe bei den Stäben, bei der Artillerie und Kavallerie eisengrau, bei den übrigen Waffen blaugrau sein. Den Kantonen bleibt es unbenommen, die Mannschaft mit einem zweiten Paar Beinkleider von der Farbe des ersten Paars zu versehen.

Art. 4. Die doppelte Fußbekleidung wird bloß für den effektiven Dienst vorgeschrieben. Die Beschaffung des zweiten Paars Kamaschen von Drillich bleibt den Kantonen freigestellt.

Art. 5. Die Späulettchen, Achselschuppen, Schärpen und Schleifen werden durch einfachere Unterscheidungs- und Abzeichen ersetzt.

Art. 6. Der kurze Säbel fällt bei allen Gewehrtragenden weg. Statt desselben ist bei den nicht gewehrtragenden Stellen und Graden der Fußtruppen, die Offiziere ausgenommen, das Faschinennmesser einzuführen. Sämtliche Berittene tragen den Reitersäbel.

Die Bewaffnung des Trains, sowie der Kompaniezimmerleute, wird durch das Reglement bestimmt.

Art. 7. Die Reiterpatronatsche ist abgeschafft.

Art. 8. Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Abänderungen beziehen sich nur auf neue Anschaffungen.

Die bisherigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind zugelassen, so lange sie noch brauchbar sind.

Dabei bleibt es den Kantonen unbenommen, Gegenstände, welche für den Instruktionsdienst entbehrlich sind, zu magazinieren und bloß für den Ernstfall bereit zu halten.

In Betreff der Unterscheidungszeichen tritt das Gesetz sofort mit Erlassung der bezüglichen Vollziehungsverordnung für sämtliche Offiziere in Kraft.

Art. 9. Der Bundesrat wird die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften aufstellen.

/ Bundesbeschluß  
betroffend  
die Einführung eines neuen Exerzierreglements  
für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 18. Dezbr. 1867.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 1867 über den Unterricht mit den neuen Hinterladungswaffen und die Einführung von neuen Exerzierreglementen für die Infanterie, beschließt:

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die im Entwurfe vorliegenden neuen Exerzierreglemente für die Infanterie in den Unterrichtskursen des Jahres 1868 vorzusehen, zur Anwendung zu bringen.

Art. 2. Er wird ferner ermächtigt, zum Behufe des Unterrichtes mit den neuen Reglementen und Waffen für Scharfschützen und Infanterie spezielle Cadreskurse mit nachheriger Einberufung der Mannschaft für die nötige Zahl von Unterrichtstagen anzurufen. Diese Anordnungen haben jedoch in der Weise zu geschehen, daß dadurch weder die vom Bunde für den Scharfschützenunterricht, noch die von den Kantonen zur Abhaltung der ordentlichen Wiederholungskurse des Jahres 1868 bewilligten Kredite überschritten werden.

Art. 3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

/ Bundesgesetz  
betroffend  
einige Abänderungen in der Bekleidung und  
Ausrüstung des Bundesheeres.

(Vom 21. Dezbr. 1867.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1867; in hellweiss